



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Iris Podbelsek-Auer
Tel: (01) 711 00 DW 862524
Fax: +43 (1) 7103503
Iris.Podbelsek-Auer@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Justiz
z.H. Georg SC Dr. Kathrein
per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
Museumstraße
1070Wien

GZ: BMASK-90170/0015-III/2016

Wien, 04.10.2016

Betreff: BMJ-Z9.100/0001-I 4/2016 - Kartellgesetz-Novelle 2016 – Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Die Kartellgesetz-Novelle 2016 (KartG-Nov 2016) soll die Richtlinie 2014/104/EU vom 26.11.2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. Nr. L 349 vom 5.12.2014, S 1 (in Folge Richtlinie), die Empfehlungen des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen aus der Studie „Effizienz – Rechtsstaatlichkeit – Transparenz im österreichischen Wettbewerbsrecht“, Nr. 87, 2014, sowie die Reformvorhaben aus dem Regierungsprogramm der laufenden Legislaturperiode, insbesondere aus dem Bereich „Faire Spielregeln für den Wettbewerb schaffen“, umsetzen. Daher ist die KartG-Nov 2016 auch gemeinsam mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert werden (Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz 2016) zu lesen.

Ein **wichtiges Vorhaben aus dem Regierungsprogramm für die Jahre 2013 bis 2018**, nämlich die **Widmung eines Teils der Bußgelder für Konsumentenschutz**, die zur Sicherstellung des VKI als flächendeckende Verbrauchervertretung beitragen soll, spart die KartG-Nov 2016 jedoch aus. Dass die Geldbußen – vergleichbar der Widmung von Verwaltungsstrafen zugunsten verschiedener Institutionen¹ – der Vertretung von KonsumentInnen zukommen

¹ Vergleichbare Regelungen sind etwa: § 372 GewO (Widmung der Verwaltungsstrafen der GewO an die Handelskammern), das AusländerbeschäftigungsgG, das italienischen Gesetz Disposizioni per la formazione del bilancio annuale e pluriennale dello Stato (legge finanziaria 2001), wonach verordnet werden kann, dass Konsumentenschutzorganisationen Zahlungen aus Geldbußen wegen Wettbewerbsverstößen zufließen sollen.

sollen, stellt einen dringend gebotenen fairen (wenn auch nur ansatzweisen!) Ausgleich dar, da KonsumentInnen eine wesentliche Zielgruppe eines fairen Wettbewerbs sind und auch eine wichtige Gruppe potentiell Geschädigter darstellen. Dabei ist zu bedenken, dass KonsumentInnen aus verschiedensten Gründen kaum den Weg zu Gericht suchen und daher eine ungerechtfertigte Schieflage entsteht bzw unseriöses Vorgehen von Unternehmen indirekt belohnt und dadurch auch der Wettbewerb insgesamt geschädigt wird.

Die gesetzliche Verankerung einer teilweisen Widmung der Geldbußen zugunsten des Sozialministeriums für Zwecke des Konsumentenschutzes (zwecks Förderung des VKI) ohne Verzögerung ist essentiell. Eine entsprechende Regelung ist daher im KartG (§ 32) zu implementieren. Ohne die gesetzliche Umsetzung dieser zentralen konsumentenpolitischen Forderung kann dem Entwurf seitens des Sozialministeriums nicht zugestimmt werden.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gibt zu bedenken, dass die neu vorgesehenen schadenersatzrechtlichen Regelungen und die erweiterte Veröffentlichungspflicht seitens der Gerichte für sich alleine noch kein geeignetes Instrument darstellen, damit – wie es die Richtlinie in Artikel 1 verlangt – *„jeder, der einen durch eine Zuwiderhandlung eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schaden erlitten hat, den vollständigen Ersatz dieses Schadens wirksam geltend machen kann.“* Eine Stärkung des „private enforcement“ wird dadurch allein noch nicht gewährleistet. Umso mehr begrüßt das Sozialministerium daher, dass sich das Justizministerium des wichtigen Themas der **Gruppen- und Musterklage** angenommen hat. Die **Schaffung von kollektiven Rechtsinstrumenten** ist ein **wesentlicher Eckpfeiler für Geschädigte**, ihre zivilrechtlichen Forderungen gemeinsam effektiv geltend zu machen. Auch im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018 ist als Vorhaben festgehalten, dass *„durch Gruppenklagen sowie prozessleitende Maßnahmen gleichartige Ansprüche mehrerer Betroffener leichter und prozessökonomischer gerichtlich geltend gemacht werden können.“*

Kartellabsprachen und Wettbewerbsverletzungen führen in der Praxis häufig zu Streuschäden, welche von den einzelnen Betroffenen kaum bis gar nicht eingeklagt werden (können). Dieser durch den Kartellverstoß vom Kartellanten erzielte Vorteil sollte jedoch nicht beim Rechtsverletzer verbleiben. Umso bedauerlicher ist es, dass der Entwurf für diese Fallkonstellationen kein **Gewinnabschöpfungsverfahren** vorsieht. Das Sozialministerium wiederholt seine Forderungen der Schaffung eines diesbezüglichen Rechtsinstrumentes. Die Studienautoren des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen haben die Nichtgeltendmachung von Streuschäden als eine wesentliche Schwachstelle des privaten Kartellrechtsvollzuges aufgezeigt.

Zu § 37h:

Abs. 1: Nach Ansicht des Sozialministeriums soll die im „Vorentwurf einer Kartell- und Wettbewerbsrecht Novelle“ enthaltene absolute Verjährungsfrist für den Ersatzanspruch von 30 Jahren ab Schadenseintritt ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder das Kennenmüssen beibehalten werden. Das Argument des Gleichklangs mit der behördlichen Verfolgungsverjährung eines Wettbewerbsverstoßes überzeugt nicht, vielmehr sollte von der im § 1489 ABGB geregelten dreißigjährigen Verjährungsfrist auch für Schadenersatzklagen im Wettbewerbsrecht nicht abgewichen werden. Hier erscheint unter sachlichen Gesichtspunkten (zivilrechtliche Durchsetzung) ein Gleichklang geboten.

Abs. 2 Z 2: Für Geschädigte ist – wie bereits in den EB ausgeführt – weder der Beginn noch die Beendigung der Hemmung der Frist erkennbar. Unklar ist auch der Begriff „Untersuchungsmaßnahme“. Stellt eine Untersuchungsmaßnahme ausschließlich eine nach außen gegen den Rechtsverletzer gerichtete Maßnahme dar, wie z.B. Auskunftsverlangen oder Verlangen nach Urkundenvorlage? Oder sind behördeninterne Erhebungen, Recherchen und Ermittlungen bereits unter den Begriff „Untersuchungsmaßnahme“ zu subsumieren? Für den Geschädigten erschließt es sich in keiner Weise, wann die Wettbewerbsbehörde eine solche Maßnahme eingeleitet und wieder beendet hat. Auch aus diesen Überlegungen heraus wird deutlich, wie notwendig die Beibehaltung einer absoluten Verjährungsfrist von 30 Jahren ist.

Abs. 2 Z 3 besagt, dass die Verjährung des Ersatzanspruches für die Dauer von Vergleichsverhandlungen iSd § 37g gehemmt wird. § 37g regelt jedoch nur die Wirkung einer einvernehmlichen Streitbeilegung. Die Abs. 1 – 3 des § 37g beziehen sich bereits auf einen erzielten Vergleich und regeln demgegenüber nicht die Vergleichsverhandlungen selbst. Abs. 4 sieht die Möglichkeit des Gerichts für eine Innehaltung des Verfahrens für den Fall vor, dass *„eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien zu erwarten ist.“* Nach Auffassung des Sozialressorts ist der Hinweis auf § 37g zu streichen und wäre vielmehr klarzustellen, welche Voraussetzungen an die Vergleichsverhandlungen geknüpft sein müssen, um gegenständlich eine Hemmung der Verjährung zu bewirken.

Abs. 3: Die Regelung wird seitens des Sozialministeriums begrüßt. Zur Klarstellung der Rechtssicherheit für potentiell Geschädigte erscheint es jedoch unerlässlich, dass für diese unmissverständlich offengelegt wird, ob es sich im konkreten Fall um einen „speziellen“ Kronzeugen und den daraus resultierenden Rechtsfolgen iSd § 37e Abs. 3 und des Abs. 3 handelt oder eben nicht. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung des genauen Status jedes einzelnen Kronzeugen muss sichergestellt werden (im WettbewerbsrechtsänderungsG 2016), damit für die potentiellen Geschädigten einerseits keine vermeidbaren Prozesskosten auflaufen und andererseits verhindert wird, dass aufgrund der fälschlichen Annahme, es handle sich um einen solchen speziellen Kronzeugen, der Ersatzanspruch allenfalls verjährt.

Zu § 37j:

Das Sozialministerium **bedauert**, dass seitens des Justizministeriums vom **Umsetzungsspielraum des Art. 5 Abs. 8 der Richtlinie** im Hinblick auf eine **weitergehende Offenlegungsverpflichtung von Beweismitteln** seitens der Rechtsverletzer (Kartellanten), Dritter oder der Wettbewerbsbehörden zugunsten der potentiell Geschädigten **kein Gebrauch gemacht wurde**. Die Schaffung eines **vorprozessualen Rechts zur Offenlegung** von Beweismitteln auf Anordnung des Gerichts wurde bedauerlicher Weise ebenso wenig in Betracht gezogen.

Dementgegen sieht beispielsweise der Referentenentwurf des dt. Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Entwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (9. GWB-ÄndG) in § 33g unter weit weniger restriktiven Voraussetzungen (Glaubhaftmachung eines Schadenersatzanspruches) und vor Einleitung des eigentlichen Schadenersatzprozesses den Anspruch auf Herausgabe von Beweismitteln und Erteilung von Auskünften vor.

Ein solches vorprozessuales Instrument auf Offenlegung von Beweismitteln und Erteilung von Auskünften wäre auch im Hinblick auf die Abschätzung des Prozesskostenrisikos und Minimierung der Belastung der Gerichte in Österreich wesentlich und iSd potentiell Geschädigten geboten.

Um Berücksichtigung der Stellungnahme bzw. Bedenken wird ersucht. Insbesondere wird nochmals auf den dringenden Umsetzungsbedarf des Regierungsprogramms betreffend Widmung der Geldbußen hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr.in Maria Reiffenstein

Elektronisch gefertigt.

